

75. Sind, wenn ein Angeklagter gegen die Versäumung der Frist zur Revisionsbegründung in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden ist, auch formgerechte Ergänzungen der Revisionschrift beachtlich, die er innerhalb der Frist des § 45 Abs. 1 StPD. bei Gericht angebracht hat?

III. Straffenat. Ur. v. 28. April 1924 g. S. u. Gen. III 367/24.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Eine innerhalb der Frist des § 385 Abs. 1 StPD. (a. F.) angebrachte Begründung des Rechtsmittels, die der Form des Abs. 2 entspricht, liegt nicht vor. Es ist nur dadurch zulässig gerechtfertigt worden, daß dem von Erfolg begleiteten Antrag des Beschwerdeführers vom 11. Februar 1924 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung jener Frist eine nach Form und Inhalt zulässige Revisionsbegründung beigegeben worden ist. Der Beschwerdeführer hat sie zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, als er von diesem über die Fristversäumung und ihren Grund in Kenntnis gesetzt wurde. Außerdem ist am folgenden Tage, also noch innerhalb der Frist des § 45 Abs. 1 StPD., eine von dem den Beschwerdeführer verteidigenden Rechtsanwalt unterzeichnete Revisionschrift beim Landgericht eingegangen. Auch diese ist beachtlich. Wenn § 45 StPD. im Abs. 1 dem durch unabwendbaren Zufall an der Einhaltung einer Frist verhinderten Angeklagten eine neue Frist von einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses für die Anbringung seines Wiedereinsetzungsgesuches gewährt und im Abs. 2 die gleichzeitige Nachholung der versäumten Handlung vorschreibt, so kann es, sobald — wie hier — eine der Erläuterung und Ergänzung zugängliche Prozeßhandlung in Frage kommt, nicht als Meinung des Gesetzgebers angesehen werden, daß nur die mit dem Gesuch verbundene Nachholung eine rechtzeitige sei. Vielmehr wird der Gesuchsteller bloß dann wirklich in den vorigen Stand wieder eingesetzt, wenn es ihm möglich ist, die neue Frist dadurch voll auszunutzen, daß er während ihres Laufs das bei der ersten Nachholung der Prozeßhandlung etwa Versäumte nachträglich noch vorbringt. Demgemäß ist eine jede innerhalb der neuen Frist bei Gericht angebrachte Revisionsbegründung als rechtzeitig anzusehen.